

1475

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- einschließlich Bußgeldkatalog -**

Auf Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 289) und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I, S.386), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 186, 194) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom **30.06.2005** folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich


Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin mit ihren Ortsteilen Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Gehwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen an der Straßenfront von Häusern, sofern sie nicht eingefriedet sind.
- (2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
 1. Grünanlagen, Straßenbäume und anderes Straßenbegleitgrün, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe sowie Waldungen;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Spiel/Sport- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Werbeanlagen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Schaltkästen, Wartehallen, Verkehrsschilder, Absperrvorrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) **Anlieger** im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen zur dinglichen Nutzung Berechtigten von Grundstücken, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.

§ 3 Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Das Abstellen, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art, das Lagern von Materialien, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen, insbesondere in Grünanlagen und auf Straßenbegleitgrün ist untersagt.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Es ist untersagt:
 1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bemalen oder zu bekleben oder Gegenstände an ihnen anzubringen;

- 
2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern;
 3. jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann, z.B. auf Grund des Genusses von Alkohol oder Rauschmitteln;
 4. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen;
 5. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
 6. unbefugte gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden.

§ 4 Anliegerpflichten

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht statthaft.
- (2) Die Anlieger sind verpflichtet, Hecken, Bäume und Sträucher, die auf ihrem Grundstück stehen und in den Verkehrsraum hineinragen, regelmäßig zu beschneiden. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Erforderliche Genehmigungen entsprechend der Brandenburgischen Baumschutzverordnung werden hierdurch nicht ersetzt.
- (3) Öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, welche frisch gestrichen sind, insbesondere Zäune sowie Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Grünabfällen, Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Tabakwarenreste, Kaugummi, Glas, Konservendosen, Zeitungen oder sonstiger Verpackungsmaterialien u. dgl.;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
 3. der Transport von Asche, Sand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 4. Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben (**Graffiti**);
 5. das Verfüllen von Haus- und Gewerbemüll in Abfallbehältern, Glascontainern und Papierkörben, die auf Verkehrsflächen und Anlagen für die Allgemeinheit aufgestellt sind;
 6. das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen sowie Gegenständen aller Art auf Verkehrsflächen und Anlagen, wenn dadurch gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können.
- (3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen (auch in Ausübung eines Rechts oder eines Befugnis) verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und zu entsorgen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 m die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.

- 1475
- (5) Die Bereitstellung von Materialien wie Sperrmüll, Schrott, gelben Säcken sowie Laubsäcken zur Abholung durch einen Entsorger hat frühestens 1 Tag vor Abholung zu erfolgen. Bei Nichtabholung sind diese Materialien innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen.

§ 6 Tiere

- (1) Wer Tiere mit sich führt hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von dem Tierhalter oder demjenigen der die Aufsicht über die Tiere führt, unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Reinigungsmaterialien sind dafür mitzuführen.
- (2) Das Reiten ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen erlaubt.

§ 7 Hausnummern


- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden. Bei Dunkelheit muss die Hausnummer erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe durchzustreichen, so dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 8 Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen, soweit im Einzelfall durch Anschlag nicht anders geregelt, nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Zusätzlich dürfen dort Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der dort anwesenden Kinder verweilen.
- (2) Das Fußballspielen und Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen außer Spielfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, gestattet.
- (4) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, ist verboten.

§ 9 Verbrennen von naturbelassenem Holz

- (1) Es ist gestattet, auf eigenem Grundstück oder mit Genehmigung des Eigentümers des Grundstückes, ein kleines Holzfeuer abzubrennen, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Folgende Voraussetzungen bzw. Anforderungen müssen erfüllt sein:
 1. Es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden;
 2. Die Obergrenze für Durchmesser und Höhe des Brennstoffmaterials beträgt 1m;
 3. Das Holzfeuer darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden;
 4. Die Feuerstelle ist in ausreichendem Abstand zu Gebäuden oder brennbaren Materialien anzulegen. Zur Waldnähe muss der Mindestabstand 100 m und bei selbst genutzten Grundstücken in Waldnähe der Mindestabstand 30 m betragen;
 5. Es sind ausreichende Löschmittel (z. B. Sand, Wasser, Handfeuerlöscher) bereitzuhalten;
 6. Das Feuer ist bis zum vollständigen Löschen der Glut zu beaufsichtigen.
- (3) Das Verbrennen ist untersagt:

- 
1. bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandwarnstufe 2);
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste);
 3. an Sonn- und Feiertagen.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung
 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen oder Anlagen gemäß § 3 verletzt;
 2. seine Pflichten als Anlieger gemäß § 4 missachtet;
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 nicht einhält;
 4. Verunreinigungen von Tieren gemäß § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt;
 5. gemäß § 6 Abs. 1 keine Reinigungsmaterialien mit sich führt;
 6. gemäß § 6 Abs. 2 auf nicht gekennzeichneten Wegen reitet;
 7. gemäß § 7 Abs.1 die Hausnummerierungspflicht missachtet und die Hausnummer nicht erkennbar hält;
 8. nicht das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 einhält;
 9. das Verbot des Fußballspielens und Fahrradfahren sowie Fahrens mit anderen Fahrzeugen auf Kinderspielplätzen gemäß § 8 Abs. 2 missachtet;
 10. gegen das Mitnahmeverbot von Tieren auf Kinderspielplätzen gemäß § 8 Abs. 4 verstößt;
 11. die Bestimmungen zum Verbrennen von naturbelassenem Holz gemäß § 9 missachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 1000 EURO nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Amt Rüdersdorf vom 16.02.1993 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 15.07.2005

gez. André Schaller
Bürgermeister

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.06.2005

Bußgeldkatalog

Bußgeld Euro
von bis

(1) Verstoß gegen § 3 - Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen

1. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen	10,00	250,00
2. das Abstellen, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen	15,00	250,00
3. das Lagern von Materialien, Sperrmüll, Schrott	10,00	250,00
4. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen	10,00	250,00
5. nicht bestimmungsgemäße Nutzung, der auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindlichen Ausstattungsgegenstände	5,00	50,00
6. unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen, Bemalen Bekleben, von Gegenständen und Einrichtungen	10,00	1000,00
7. unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	10,00	500,00
8. die Behinderung oder Beeinträchtigung von anderen Personen in der berechtigten Nutzung	10,00	100,00
9. Nächtigung auf Verkehrsflächen und Anlagen	10,00	100,00
10. Anzünden von Feuer und Gebrauch von Grillgeräten	15,00	1000,00
11. unbefugte gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden	10,00	100,00

(2) Verstoß gegen § 4 - Anliegerpflichten-

1. Zuwiderhandlungen gegen die Instandhaltungs- und Schutzvorkehrungspflichten an Grundstücken	20,00	250,00
2. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zum Beschnitt von Hecken, Bäumen und Sträuchern	15,00	250,00
3. nicht Kenntlichmachung von frisch gestrichenen Gegenständen und Flächen	10,00	50,00

(3) Verstoß gegen § 5 - Verunreinigungsverbot-

1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall		
1.1 <u>Gegenstände unbedeutender Art</u> z.B. Tabakwarenreste Zigaretenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste, Flüssigkeiten bis 0,5 l	5,00	50,00
1.2 <u>Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung</u> z.B. Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Verpackungsmaterial, Geschirr, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten über 0,5 l, Grünabfälle	10,00	100,00
2. Ausschütten jeglicher Schmutz und Abwässer	25,00	250,00
3. Ablassen und Einleiten von Stoffen	100,00	1000,00
4. der Transport von Asche, Sand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen	25,00	250,00
5. Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen durch beschriften, bemalen, besprühen, bekleben oder dieses zu veranlassen (Graffiti)	25,00	1000,00
6. das Verfüllen von Haus- und Gewerbemüll in Abfallbehältern, Glascontainern und Papierkörben	15,00	250,00
7. das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen sowie Gegenständen aller Art auf Verkehrsflächen und Anlagen, wenn	150,00	1000,00

	gesundheits- oder umweltschädigende Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel, in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können		
8.	Nichtaufstellung von Abfallbehältern bzw. Einsammlung der Rückstände	15,00	100,00
9.	Bereitstellung von Materialien länger als einen Tag vor der Abholung bzw. Nichtentfernung nach 24 Stunden	15,00	100,00
(4) Verstoß gegen § 6 - Tiere-			
1.	Verunreinigungen durch Tiere und Nichtmitführung von geeigneten Reinigungsmaterialien	15,00	100,00
2.	Reiten auf nicht dafür gekennzeichneten Wegen	15,00	50,00
(5) Verstoß gegen § 7 - Hausnummern-			
	Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen zur Hausnummerierungspflicht	15,00	250,00
(6) Verstoß gegen § 8 - Öffentliche Kinderspielplätze-			
1.	Zu widerhandlungen gegen das Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen	10,00	250,00
2.	Zu widerhandlungen gegen das Verbot des Fußballspielens und Fahrradfahrens sowie des Fahrens mit anderen Fahrzeugen	10,00	250,00
3.	das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen	10,00	250,00
(7) Verstoß gegen § 9 - Verbrennen von naturbelassenem Holz-			
	Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Verbrennen von naturbelassenem Holz	15,00	500,00